DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 4. April 2008 Kolonnenstraße 30 L Telefon: 030 78730-335 Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: III 52-1.7.4-15/08

Deutsches Institut & für Bautechnik/

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-7.4-3373

Antragsteller:

Jeremias GmbH

Opfenrieder Straße 12 91717 Wassertrüdingen

Zulassungsgegenstand:

LUX-FIX-Bauelemente zur Herstellung von Wand-, Decken- und

Dachdurchführungen von Schornsteinen, Abgasleitungen und

Verbindungsstücken

Geltungsdauer bis:

8. August 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und zehn Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.4-3373 vom 7. August 2007.

LALIGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Deutsches Institut & für Bautechnik

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung sind Bauelemente zur Herstellung einer Wand-, Decken- und Dachdurchführung von Schornsteinen, Abgasleitungen und Verbindungsstücken mit der Bezeichnung "LUX-FIX". Die Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik für Bauprodukte von Abgasanlagen entsprechen und sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

1.2 Anwendungsbereich

Die Bauelemente sind zur Durchführung von Schornsteinen, Abgasleitungen und Verbindungsstücken durch Wände, Decken und Dächer der Gebäudeklassen 1 und 2 bestimmt, die aus brennbaren Baustoffen bestehen oder brennbare Baustoffe beinhalten.

An die Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke dürfen nur Feuerstätten angeschlossen werden, die bei Nennwärmeleistung keine Abgase mit höheren Temperaturen als 400 °C erzeugen. Die Bauelemente für die Abgasabführung dürfen in ein- oder doppelwandiger Ausführung verwendet werden.

Die Bauelemente für die Wand-, Decken- und Dachdurchführung dürfen nur in Bereichen eingesetzt werden, wenn bei Auswahl und Anordnung der einzelnen Bauteile des jeweiligen Wandaufbaus die in Tabelle 1 genannten Grenzwerte eingehalten werden

Tabelle 1:

Einsatzbereich	Gesamtlänge der Durchdrin-	Wand	daufbau
	gung	Dicke der Dämm-	Wärmeleitfähigkeit
	[mm]	stoffschichten [mm]	W/(mK)
Außenwände	≤ 360	≤ 310	≥ 0,035

Der Einsatz der Bauteile für die Wanddurchführung befreit nicht von den Brandschutzanforderungen der landesrechtlichen Vorschriften (z. B. Anordnung in Schächten) und stellt keinen feuerwiderstandsfähigen Abschluss dar.

2 Bestimmungen für die Bauelemente

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Wanddurchführungen entsprechend den Anlagen 1 bis 10 bestehen jeweils aus

- a) einem quadratischem Rahmen aus mineralfaserverstärkten Kalzium-Silikat-Platten mit einer Dicke von 20 mm,
- b) mehreren, innerhalb des Rahmens angeordnete, miteinander verklebte mineralfaserverstärkte Kalzium-Silikat-Platten mit einer Dicke von 40 mm, deren äußeren Kantenlänge jeweils dem Innenmaß des quadratischen Rahmens entspricht und deren zentrisch angeordnete kreisrunde Öffnung einen Innendurchmesser aufweist, welcher dem Außendurchmesser der Abgasanlage entspricht,
- c) innen- und außenwandseitige Abdeckplatten aus mineralfaserverstärkten Kalzium-Silikat-Platten mit einer Dicke von 12 mm und einer entsprechend in b) bereits beschriebenen Öffnung

sowie der bei einwandigen Abgasanlagen erforderlichen

- d) zusätzlichen, das Abgasanlagenrohr umhüllenden 30 mm dicken, nichtbrennbaren Mineralfaserdämmung mit einer Wärmeleitfähigkeit von 0.04 W/mK und
- e) der als Strahlungsschutz dienenden innenwandseitigen Anschlussplatte aus mineralfaserverstärkten Kalzium-Silikat-Platten mit einer Dicke von 20 mm. Die Kantenlängen der quadratischen Anschlussplatte entsprechen mindestens der Summe aus Außendurchmesser des einwandigen Abgasrohres plus 600 mm.

Die Baulänge der Wanddurchführungen entspricht der Dicke der zu durchdringenden Wand darf aber 360 mm nicht überschreiten.

Die eingesetzten Dämmstoffe müssen die in der Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 25. Mai 2000 aufgeführten Kriterien erfüllen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Bauelemente sind werkmäßig und im Übrigen gemäß den Festlegungen des Prüfberichtes Nr. A 1619-00/07 des TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 22.01.2007 herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bauelemente oder der Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauelemente mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauelemente nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktionsprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Deutsches Institut für Bautechnik

Tabelle 2: Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1				
a), b) und e)	Kalzium-Silikat- Platten	Kennzeichnung, Wanddicke		Allgemeines bauauf- sichtliches Prüfzeugnis
c)	Kalzium-Silikat- Platten	Kennzeichnung, Wanddicke	bei jeder Lieferung	Allgemeines bauauf- sichtliches Prüfzeugnis
d)	Mineralfaser- dämmung	Wärmeleitfähigkeit, Kennzeichnung, Baustoffklasse A1, Abmessungen		Lieferunterlagen
	fertige Wanddurchführung	Verklebung, Abmessungen, Kennzeichnung	Jedes Bauteil	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.4-3373

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauelemente durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Stichprobenprüfungen sind hinsichtlich der Einhaltung der unter Abschnitt 2.3.2 genannten Prüfungen und Aufzeichnungen durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Dentsches Institut

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Allgemein

Die Tragfähigkeit der Wände, Decken und Dächer darf durch den Einbau der Wanddurchführung nicht eingeschränkt werden. Die Kräfte aus Eigen- und Windlast der Abgasanlage dürfen nicht in die Wanddurchführung eingeleitet werden, sondern müssen über entsprechende Halterungen bzw. Konsolen abgeleitet werden. Eine Längenausdehnung der Abgasführung muss ermöglicht werden. Die Durchführung kann ein- oder doppelwandigen Abgasrohre aufnehmen.

Die zu durchdringenden Wand-, Decken- oder Dachkonstruktionen können aus Holzständerwerk (statisch tragenden Schichten) und verschiedenen brennbaren und nichtbrennbaren Baustoffen (Wärmedämmschichten) bestehen.

Sofern erforderlich, ist entsprechend der Größe der Wanddurchführung eine Auswechselung in der Außenwand vorzusehen, dabei sind die Bauelemente in die Auswechselung einzusetzen und mittels der Anschlussplatten zu verschrauben oder zusammenzuklammern. Der Übergang von der Anschlussplatte zur Gipskartonplatte ist plan herzustellen. Die Befestigung der Wanddurchführung in der Wand ist durch Zusammenschrauben mit dem Holzständerwerk bzw. mit den Abdeckplatten auszuführen.

Zwischen dem doppelwandigen Abgasrohr und der Durchführungsöffnung darf kein Spalt verbleiben. Das einwandige Abgasrohr ist vor dem Einbau mit nichtbrennbarer Mineralwolle der Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-1¹ mit einer Rohdichte ≥ 100 Kg/m³ zu umhüllen.

Die äußere Anschlussplatte ist vor Bewitterung durch Abdeckrosetten, Abdeckbleche oder durch geeignete nicht brennbare Putzsysteme zu schützen.

Nachträglich aufgebrachte zusätzliche äußere Dämmschichten oder Verkleidungen sind zulässig, sofern die maximale Baulänge von 360 mm nicht überschritten wird und das Abgasrohr im Bereich der zusätzlichen Wärmedämmung mit nichtbrennbaren Baustoffen in der Größe der Anschlussplatte bekleidet wird.

Im Innenbereich sind Wandbekleidungen aus brennbaren Abdeckungen zulässig, sofern der Abstand zum Abgasrohr mindestens der Größe der inneren Anschlussplatte entspricht und die Bekleidung keine größere Dicke als 2 cm aufweist.

4 Ausführung

Für die Errichtung von Abgasanlagen in oder an Gebäuden gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Der Einbau der Wanddurchführung muss entsprechend der Einbauanleitung des Herstellers erfolgen.

Die Jeremias-Wanddurchführung kann bauseits auf das Maß der zu durchdringenden Wand gekürzt werden. Dazu ist mit einer fein gezahnten geführten Säge ein gleichmäßiger Kreisring rechtwinklig abzuschneiden.

Kersten

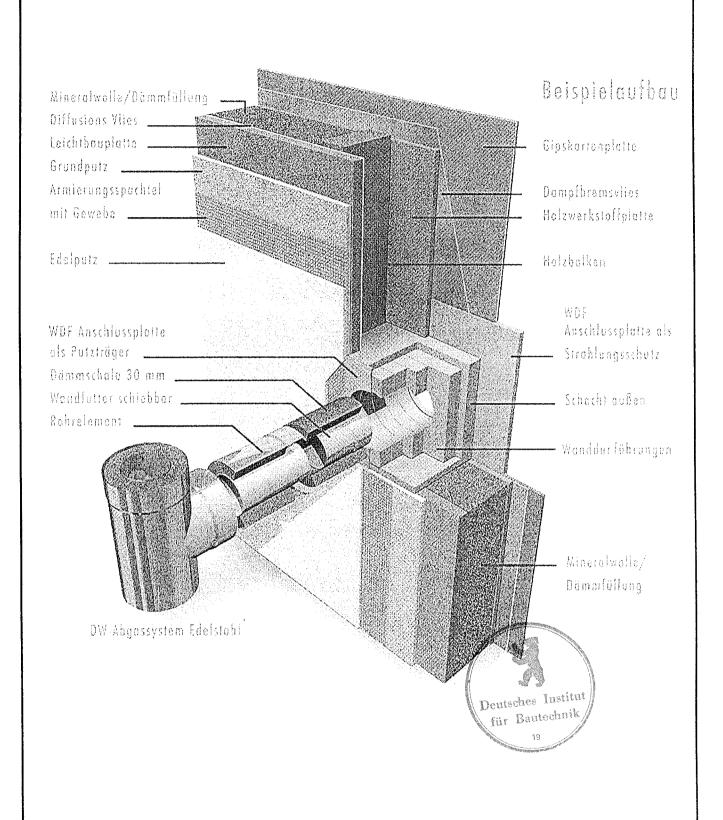
Beglaubigt

Deutsches Institut
für Bautechnik

19

¹ DIN 4102-1

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen; Ausgabe:1998-05 in Verbindung mit DIN 4102-1 Berichtigung 1; Ausgabe:1998-08

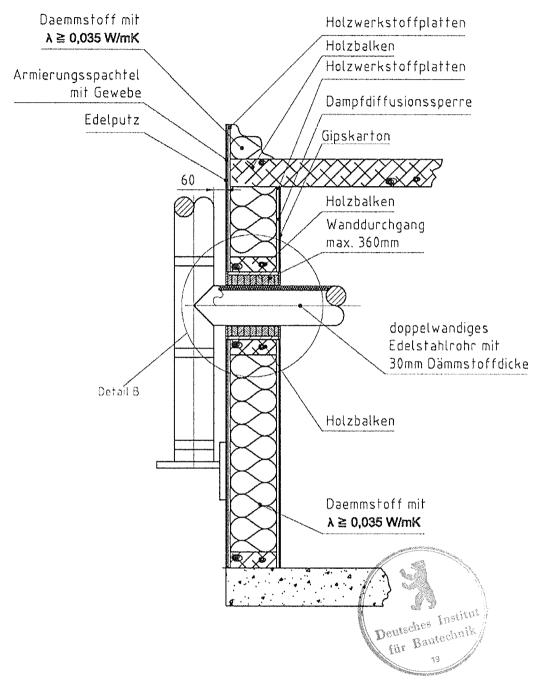


Jeremias GmbH Opfenrieder Str. 11 - 14 91717 Wassertrüdingen Jeremias - Wanddurchführung Lux-Fix

Anlage 1

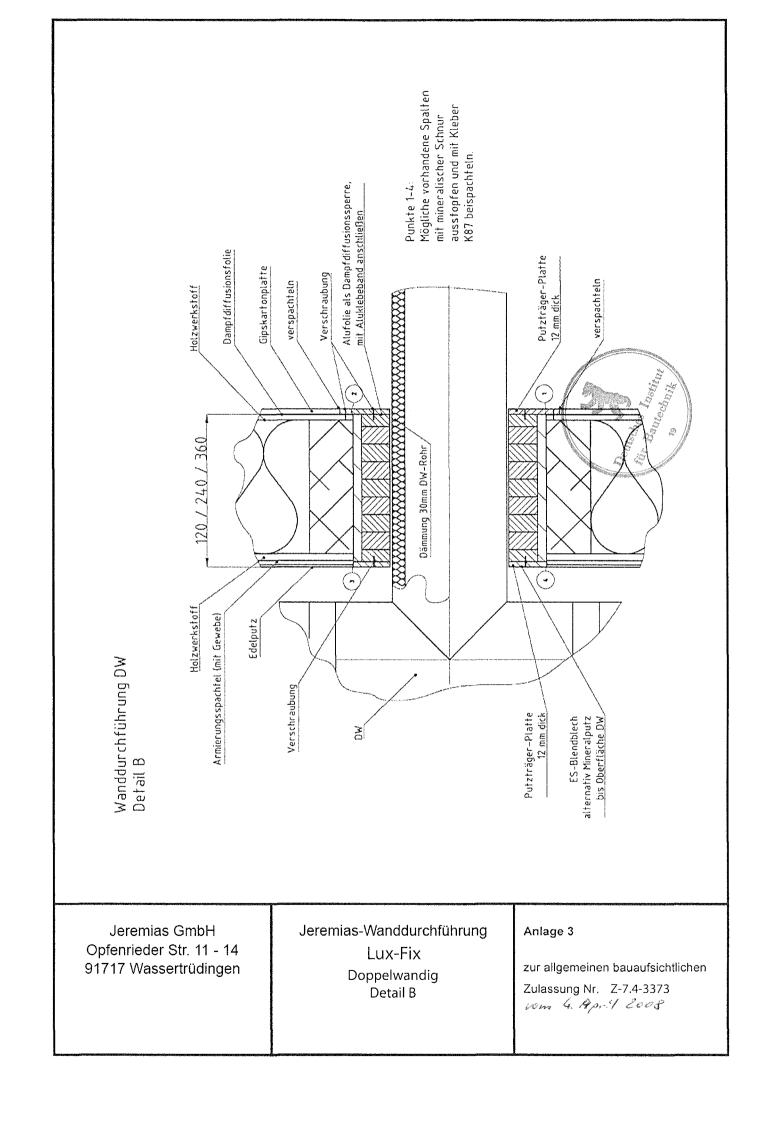
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-3373 pom 4. Apr. 1 2008

Wanddurchführung DW

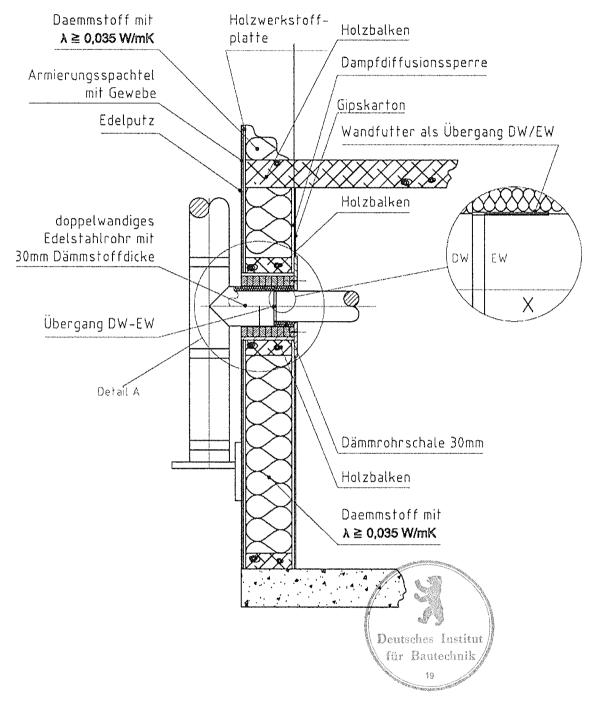


Jeremias GmH Opfenrieder Str. 11-14 91717 Wassertrüdingen Jeremias - Wanddurchführung Lux-Fix doppelwandig Anlage 2

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-3373 Wom 4. April 2008



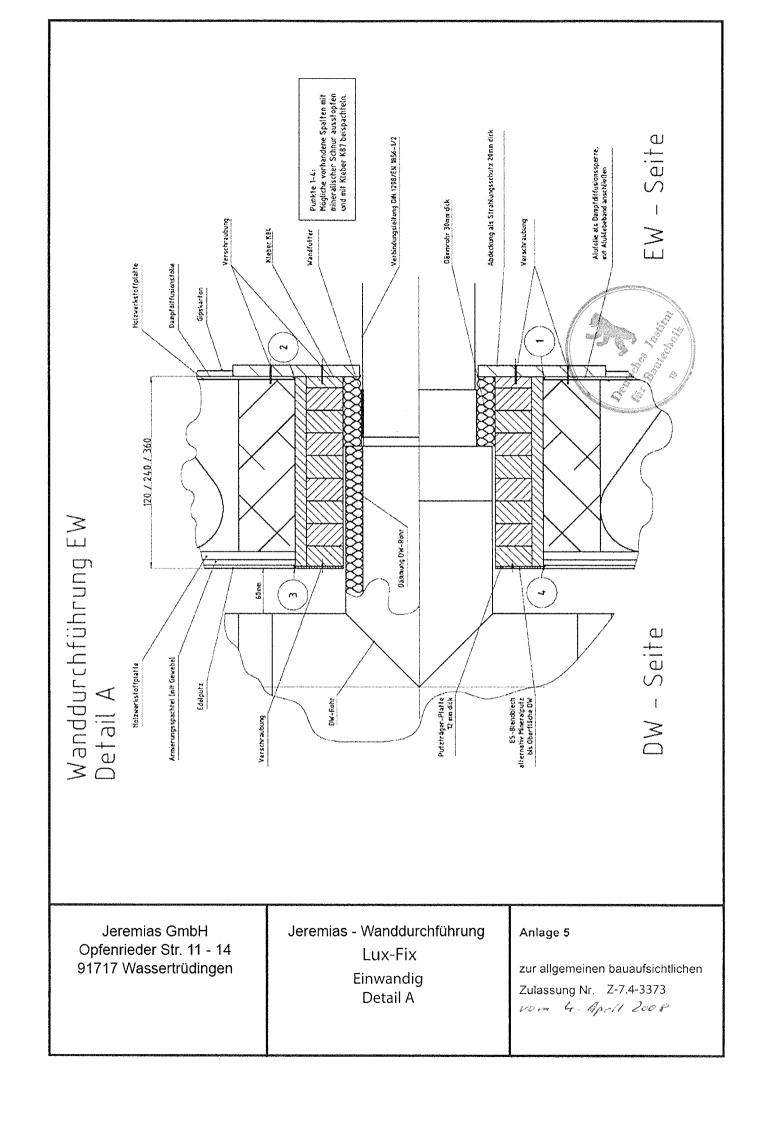
Wanddurchführung EW

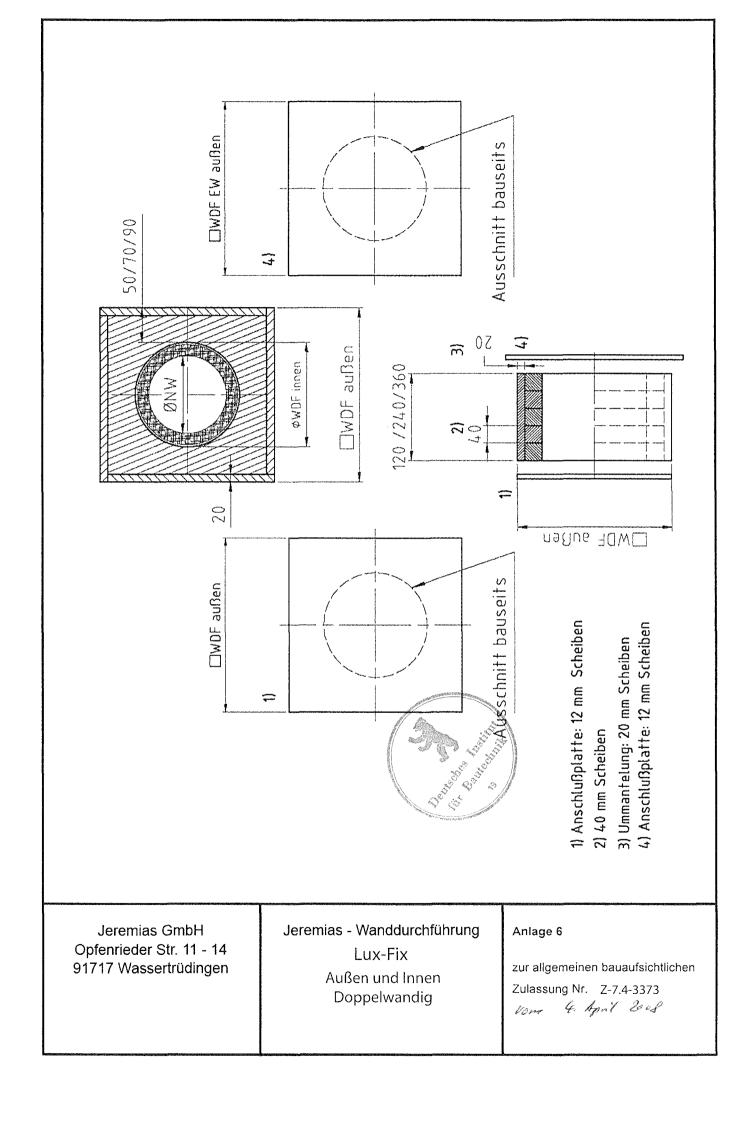


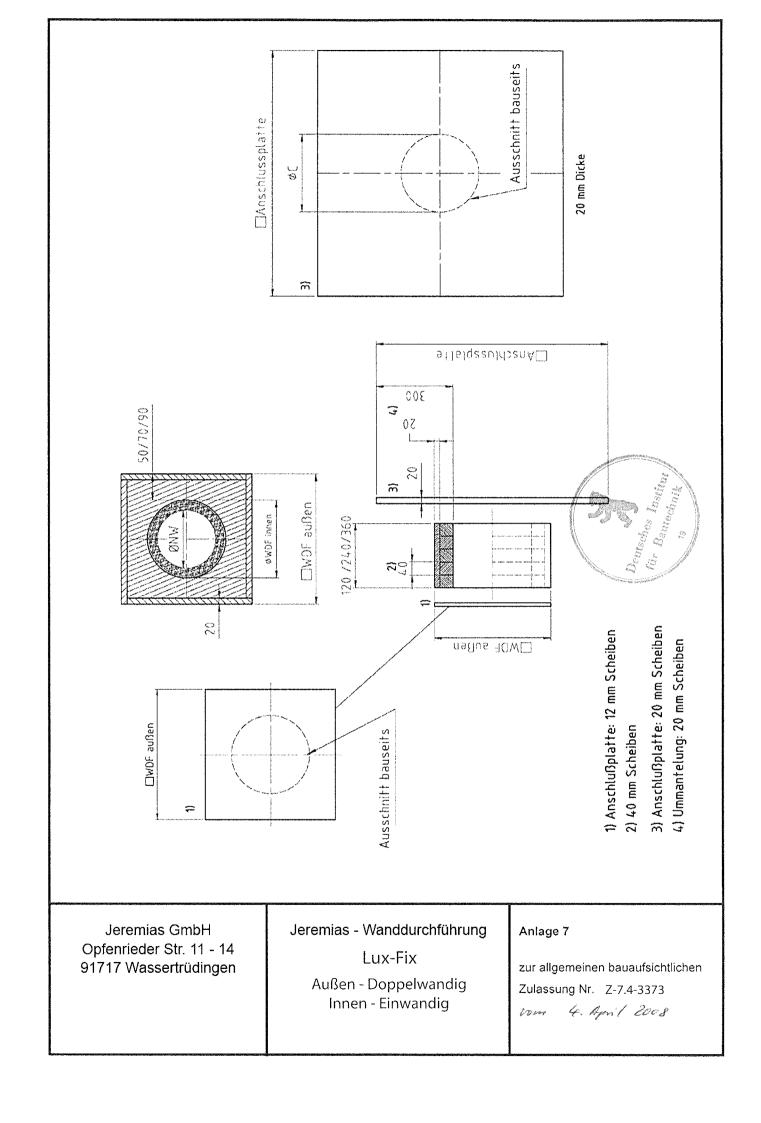
Jeremias GmbH Opfenrieder Str. 11 - 14 91717 Wassertrüdingen Jeremias - Wanddurchführung Lux-Fix Einwandig

Anlage 4

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7,4-3373 Vom 4. Apr. 1 2008







DWD Zusammenstellung Wanddurchführungen

		Joer Wand		
ØNW	ØA	Ø WDF	• WDF	
mm	mm	innen mm	außen mm	
80	140	150		e 122
100	160	170	340	
130	190	200		7
150	210	220	390	
160	220	230	420	
180	240	250	420	1
200	260	270	440	
225	285	295	465	3
250	310	320	490	
300	360	370	540	
	N. M. W.	inkl, Dämmsch	nale L = 360m	m

36er Wand Ø WDF	• WDF	Anschluss-	øс
2000	- VVD1	platte	20
innen	außen	außen	
mm	mm	mm	mm
150	270		90
170	340	750	110
200	390		140
220	390		160
230	420		170
250	420	800	190
270	440	1	210
295	465		235
320	490	900	260
370	540	1	310

Putzträger-i • WDF aussen mm	Platte • WDF EW aussen mm
340	400
0,10	400
390	450
000	450
420	480
	480
440	500
465	525
490	550
540	600

ØNW	ØA
-	1

mm	mm
	
80	140
100	160
130	190
150	210
160	220
180	240
200	260
225	285
250	310
300	360

24er Wand			
Ø WDF	• WDF	Anschluss- platte	ØC
innen	außen	außen	
mm	mm	mm	mm

			Transportation A Property on
150	300		90
170	000	750	110
200	350	100	140
220			160
230	380		170
250		008	190
270	400		210
295	425		235
320	450	900	260
370	500		310

inkl. Dämmschale L = 240mm

Putzträger-Platte			
· WOF	WDF EW		
aussen	aussen		
mm	mm		

300	360
300	360
350	410
	410
380	440
	440
400	460
425	485
450	510
500	560

ØNW	ØA
:	
mm	mm
80	140
100	160

117111	7.7.1.
80	140
100	160
130	190
150	210
160	220
180	240
200	260
225	285
250	310
300	360

12er Wand			
Ø WDF	• WOF	Anschluss- platte	ØС
innen	außen	außen	
mm	mm	mm	mm

150	260		90
170	200	750	110
200	310	7.50	140
220	0.10		160
230	340		170
250		800	190
270	360		210
295	385		235
320	410	900 [260
370	460		310

inkl. Dämmschale L = 120mm

Putzträger-Platte			
· WDF	• WDF EW		
aussen	aussen		
mm	mm		

260	320
	320
310	370
	370
340	400
	400
360	420
385	4 45
410	/470
460	520

520 J Deutsches Institu für Bautechnik

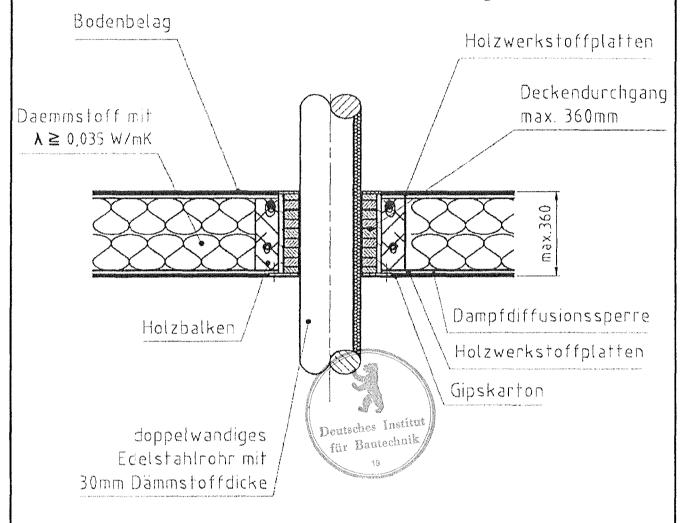
Jeremias GmbH Opfenrieder Str. 11 - 14 91717 Wassertrüdingen Jeremias - Wanddurchführung Lux-Fix Maß

Anlage 8

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7,4-3373

com 4 April 2008

Deckendurchführung DW

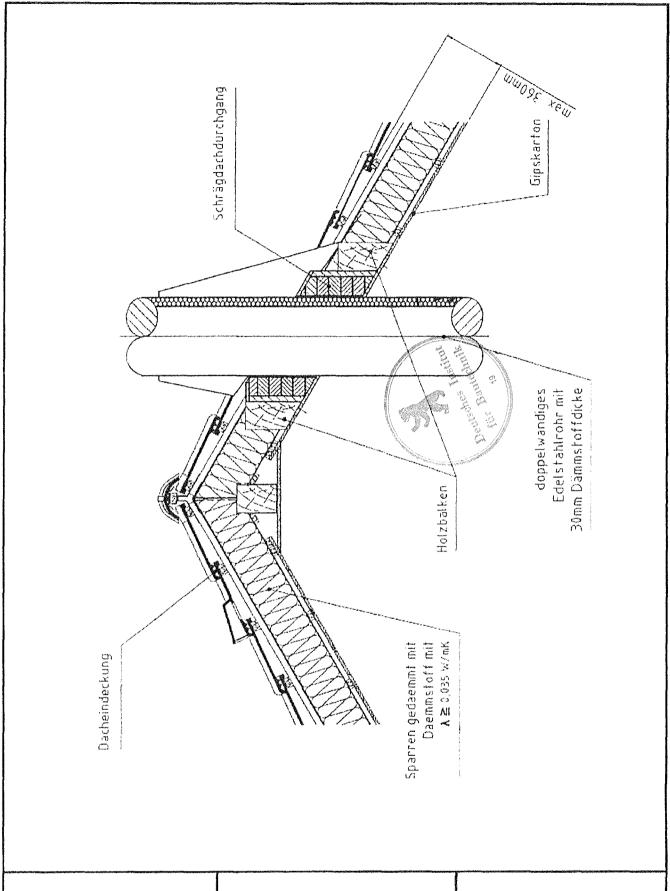


Jermias GmbH Opfenrieder Str. 11-14 91717 Wassertüdingen Jeremias Deckendurchführung

Lux-Fix

Anlage 9

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7,4-3373 Vom 4. April Cool



Jeremias GmbH Opfenrieder Str. 11-14 91717 Wassertrüdingen Jeremias Deckendurchführung Lux-Fix Anlage 10

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7,4-3373

com 4. April 2008